

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER EMCO MAIER GESELLSCHAFT M.B.H.

STAND: November 2010

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, insbesondere für alle Verkäufe und Lieferungen sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Nebengeschäften und sonstigen Leistungen. Die AGB gelten auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall insbesondere bei künftigen Ergänzungs- und Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Webseite (www.emco-world.com)
- 1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Bestätigung durch uns.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. VERTRAGSANBAHUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Mangels anderslautender Vereinbarung sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich und gelten vorbehaltlich eines Zwischenverkaufs.
- 2.2. Mit der Bestellung und/oder dem Auftrag erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware werden wir den Zugang des Angebotes unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung / des Auftrages dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn wir dies ausdrücklich bestätigen.
Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Aufträge und Bestellungen werden für uns erst durch deren schriftliche Bestätigung und ausschließlich zu den dort genannten Bedingungen verbindlich. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden von Aufträgen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Mustern, Preislisten usw. enthaltenen technischen und kaufmännischen Angaben und Informationen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht werden.
- 2.4. Alle dem Kunde im Zuge der Anbahnung, des Abschlusses oder der Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen, Anbot- und Entscheidungsunterlagen aller Art, insbesondere Fotokopien, Muster und Produktbeschreibungen in Wort, Ton und Bild bleiben in unserem Eigentum und sind geheim zu halten. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.
- 2.5. Dem Kunden obliegt es, Importlizenzen und Einfuhrgenehmigungen, zivil- und öffentlichrechtliche Genehmigungen oder Bestätigungen, die zur Aus- und Durchführung des Vertrages erforderlich sind, rechtzeitig und auf seine Kosten zu besorgen. Ursprungsnachweise werden vorbehaltlich ihrer Ausstellung durch die zuständige Behörde auf Wunsch beigelegt.
- 2.6. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflichtigkeit hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

3. GEFAHRENÜBERGANG

- 3.1. Soweit aus der Auftragsbestätigung nichts anderes hervorgeht, ist Erfüllungsort unser Auslieferungswerk. Mit dem Tag der bekannt gegebenen Bereitstellung der Ware gehen Leistungs- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware, auf den Kunden über.
- 3.2. Wir werden dem Kunden den Bereitstellungstermin der Ware so rechtzeitig anzeigen, dass er die zur Übernahme der Ware üblicherweise erforderlichen Vorkehrungen treffen kann.
- 3.3. Bei Vereinbarung einer Klausel "frei" Bestimmungs-, Absende- oder Verladeort und dgl. geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an

den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

- 3.4. Wir sind zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde und trägt die Kosten dafür der Kunde.
- 3.5. Zur Auslegung und Ergänzung anderer Liefer- und Gefahrtragsvereinbarungen sind die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung heranzuziehen.

4. LIEFERFRISTEN

- 4.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist erst nach Erfüllung der nachstehenden Bedingungen zu laufen:
 - a) Rücksendung der unterfertigten Auftragsbestätigung
 - b) Erfüllung aller dem Kunden nach der Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen
 - c) Leistung der Anzahlung durch den Kunden oder Eröffnung und Übermittlung der vereinbarten Zahlungssicherstellung
- 4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir vor ihrem Ablauf unsere Lieferbereitschaft dem Kunden mitgeteilt haben oder die Ware das Werk verlassen hat.
- 4.3. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den Kunden Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 4.4. Lieferfristen sind für uns mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung unverbindlich. Sie sind bedingt durch die Liefermöglichkeiten unserer Lieferanten.
- 4.5. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer bestimmter Ereignisse und Hindernisse und sind die dadurch bedingten Verzögerungen auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Dazu gehören Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbote der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauchs, Verzögerung in der Anlieferung vom Kunden spezifizierter Komponenten.
- 4.6. Liegt trotz der vorstehenden Bestimmungen ein Lieferverzug vor, so kann der Kunde entweder weiterhin Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bezüglich jener Waren und Leistungen, die wir bereits geliefert haben oder mit denen wir noch gar nicht in Verzug sind, kann der Kunde nur dann den Rücktritt erklären, wenn diese ohne die ausständigen Waren nicht in angemessener Weise genutzt werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Kunde uns auf seine Kosten zurückzustellen. Wurden die vom Kunden zurückgestellten Waren bereits benutzt, sind wir berechtigt, ein entsprechendes Nutzungsentgelt zu verrechnen.
- 4.7. Andere als in Punkt 4.6. genannte Ansprüche des Kunden bestehen nur dann, wenn der Verzug von uns grob fahrlässig verursacht wurde. Besteht der Kunde auf Erfüllung, so hat er Anspruch auf Ersatz des Verspätungsschadens. Der Schadenersatz wird dahingehend pauschaliert, als für jede volle Woche der verschuldeten Verzögerung 0,5 % des Wertes der verzögerten Leistung zu ersetzen ist, wobei der Gesamtschadenersatz 7,5 % des Wertes der geschuldeten Leistung nicht übersteigen darf. Diese betragsmäßige Beschränkung gilt auch für den Fall, dass der Kunde vom Vertrag zurücktritt. Ausdrücklich wird jede Ersatzpflicht für Störungen im Betrieb des Kunden oder für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 4.8. Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so ist sein Anspruch auf Lieferung / Ausfolgung der Ware erloschen. Wir sind dies falls berechtigt, die Ware nur mehr Zug um Zug gegen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt aller Nebenforderungen (Schadenersatz, Lagerentgelt, Bankspesen, usw.) herauszugeben. Im Übrigen sind wir berechtigt, entweder Erfüllung zu verlangen oder unter einer Setzung einer angemessenen Frist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Bei Sonder- und Spezialanfertigungen ist der Kunde auch im Falle eines Lieferverzuges zur Annahme verpflichtet. Verweigert er dennoch die Annahme, so gilt ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegender pauschalierter Schadenersatz in Höhe des Kaufpreises als vereinbart, ohne dass wir den tatsächlichen Schaden nachzuweisen haben.
- 4.9. Des weiteren können wir bei Annahmeverzug des Kunden und nach Aussonderung der Ware deren Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen. Überhaupt sind uns alle mit dem Annahmeverzug und seiner Konsequenzen verbundene Aufwendungen vom Kunden zu ersetzen. Allfällige darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Nach Eintritt des Annahmeverzuges steht es uns auch frei, über die Ware anderweitig zu verfügen.
- 4.10. Wir sind nicht verpflichtet Verpackungsmaterial zurückzunehmen.

5. ABNAHMEPRÜFUNG

Sofern der Kunde eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit uns ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem von uns zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit von uns durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Wir werden den Kunden rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich die Ware bei der Abnahmeprüfung als mangelhaft, so sind diese Mängel von uns zu beheben. Der Kunde kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien schriftlich zu bestätigen. Ist der Kunde oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so ist die Abnahmeprüfung nur durch uns durchzuführen. Ergibt diese die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Ware, so ist dies in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen und gilt die Abnahmeprüfung als erfolgt. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist dem Kunden zu übermitteln, der an den Inhalt des Abnahmeprotokolls gebunden ist. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, tragen wir die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Kunde hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z. B. Reise-, Lebenserhaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

6. PREISE

- 6.1. Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich die Preise ab Werk und ohne Kosten für Verpackung, Verladung, Versicherung und Transport. Ist der Erfüllungsort vom Ort des Auslieferungsortes verschieden, so gelten die Preise exklusive Abladen und Verladen der gelieferten Ware. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Kunden. Eine darüber hinausgehende Verpackung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.
- 6.2. Für nach dem Vertragsabschluss erwachsene Preisänderungen, verursacht etwa durch Änderungen von Steuern, Zöllen, Devisenkursen, Frachten, etc. oder für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, gebührt ein angemessenes Entgelt und werden diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.3. Erfolgt der Vertragsabschluss ohne ausdrückliche Preisregelung, gelten unsere am Datum der Auftragsbestätigung gültigen Listenpreise in EUR als vereinbart.

7. ZAHLUNG UND VERZUG

- 7.1. Falls nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist ein Drittel des Kaufpreises und des sonstigen Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein weiteres Drittel bei Beginn der Fertigung und der Rest spätestens beim Bereitstellungstermin oder bei Lieferung zu bezahlen. Unabhängig davon ist eine in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 7.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gegenansprüche (z.B. Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche) fällige Zahlungen zurückzuhalten. Weiters kann der Kunde nur Gegenansprüche, die gerichtlich festgestellt oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, gegen unsere Zahlungsansprüche aufrechnen.
- 7.3. Gerät der Kunde mit seiner Zahlung oder einer von ihm zu erbringenden Vorleistung oder Nebenpflicht ganz oder teilweise in Verzug, können wir unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären oder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und den gesamten Kaufpreis sofort fällig stellen. Wir sind dies falls auch berechtigt, die Erbringung unserer eigenen Leistungen oder Teilleistungen bis zur Bewirkung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt aller Zinsen und Spesen zu verweigern und die in unserem Gewahrsam befindlichen Waren zurückzubehalten.

7.4. Mit Eintritt des Verzuges sind wir berechtigt, den Kunden mit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu belasten.

7.5. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde, alle uns entstehenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, und die uns durch die Verfolgung unserer berechtigten Ansprüche entstehen, insbesondere auch die tarifmäßigen Kosten der Einschaltung eines konzessionierten Inkassobüros, zu ersetzen.

7.6. Wurden Teillieferungen vereinbart und gerät der Kunde hinsichtlich der Bezahlung einer Teillieferung in Verzug, so können wir sowohl hinsichtlich der betroffenen Teillieferung als auch hinsichtlich aller noch ausstehenden Leistungen unseren Rücktritt erklären.

7.7. Der Verzug mit einer Leistung aus einem Vertrag, der wirtschaftlich betrachtet ohne Abschluss eines anderen nicht geschlossen worden wäre, berechtigt uns zum Rücktritt von beiden Verträgen.

7.8. Unser Rücktritt bedingt die vollständige Rückabwicklung der erbrachten Leistungen und berechtigt uns zur Geltendmachung des vollen Schadenersatzes. Insbesondere sind wir berechtigt, die Rückstellung der bereits gelieferten Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden zu fordern, wobei die in der Zwischenzeit eingetretene Wertminderung an der Ware zu Lasten des Kunden geht. Fertige und halbfertige, jedoch noch nicht ausgelieferte Waren können dem Kunden auf dessen Kosten und Risiko und unter Verschreibung des anteiligen Verkaufspreises zur Verfügung gestellt werden und im Falle des Annahmeverzuges auf Kosten und Gefahr des Kunden in eigenen oder dazu angemieteten Lageräumen bereitgestellt werden. Gleichzeitig sind wir von weiteren Vertragspflichten befreit.

7.9. Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück, erhalten wir alle Kosten die bis zum Rücktrittszeitpunkt angefallen sind erstattet, jedoch mindestens 15% des Auftragswertes.

7.10. Zahlungsmittel ist grundsätzlich der EURO. Andere Zahlungsmittel bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Anfallende Spesen durch andere Zahlungsmittel gehen immer zu Lasten des Kunden und gelten Zahlungen durch Überweisung mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag unserem Bankkonto gutgeschrieben wird.

7.11. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u. a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

7.12. Wurde dem Kunden das Recht eingeräumt, seine Schuld in Teilzahlungen zu leisten, tritt bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Bezahlung von nur einer Rate Terminverlust ein. Dies falls sind wir berechtigt, die sofortige Entrichtung der gesamten offenen Schuld zuzüglich der vereinbarten Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit zu fordern. Gleiches gilt für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder ein Exekutionsverfahren gegen den Kunden eingeleitet wird.

7.13. Zahlungseingänge sind zuerst auf Kosten (Spesen), dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital anzurechnen. Abweichende Widmungserklärungen können wir binnen vier Wochen nach Zahlungseingang abgeben. Wir sind berechtigt, vom Kunden gewidmete Zahlungen zuerst auf unbesicherte bzw. die jeweils älteste Rechnung anzurechnen.

7.14. Im Falle des Verzuges gebührt uns der Ersatz von Mahnspesen (max. EUR 25,-) pro Mahnung. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet die darüber hinaus anfallenden Betriebskosten zu übernehmen und nach Aufforderung durch uns in geeigneter Weise Sicherstellung zu leisten.

7.15. Sollte sich die Bonität des Kunden im Zeitraum zwischen Angebotslegung und vollständiger Kaufpreiszahlung verschlechtern, so sind wir berechtigt weitere Sicherheiten vom Kunden zu fordern und vor Erlag dieser Sicherheiten tritt in jedem Fall kein Lieferverzug ein.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1. Gelieferte Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Dies gilt auch für Gegenstände, die wir im Rahmen von Werkleistungen einbauen oder übergeben. Der Eigentumsvorbehalt ist auch vereinbart, wenn unsere Forderungen mit einer laufenden Rechnung (Kontokorrent) verrechnet werden.

8.2. Der Kunde hat unsere Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden – welche nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen darf – hat dieser seinerseits die Waren bis zur vollständigen Bezahlung nur unter wirksam vereinbartem Eigentumsvorbehalt an seine Abnehmer zu liefern (weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt). Dabei hat uns der Kunde unaufgefordert alle erforderlichen Angaben über den Abnehmer (Name, Anschrift, getroffene Vereinbarungen)

mitzuteilen. Der Kunde tritt im Voraus alle seine Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware, auch evtl. ihm künftig zustehenden Forderungen, entsprechend dem Brutto-Rechnungswert zuzüglich bereits entstandener Zinsen und Kosten unserer Lieferungen oder unseres Miteigentumsanteils an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an und ist diese Abtretung in die Geschäftsbücher des Kunden oder auf seinen Fakturen anzubringen. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

- 8.3. Bei Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt diese stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt wird.
- 8.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die noch nicht vollständig bezahlten Vorbehaltswaren zurückzunehmen bzw. zurückzuholen. Wir sind dabei berechtigt den Standort der Vorbehaltsware – soweit für den Kunde zumutbar – zu betreten (dies nach angemessener Vorankündigung). Der Kunde hat insoweit kein Recht zum Besitz. Nach Rückholung der Waren sind wir zu deren Verwertung befugt. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde. Sofern wir nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklären, bleibt der Vertrag auch bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes aufrecht. Wir sind dies falls daher weiterhin berechtigt, vom Kunden die Bezahlung des gesamten Kaufpreises zu verlangen.
- 8.5. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht gestattet. Von einer Sicherungsübereignung gesamter Warenlager sind die von uns gelieferten Waren ausdrücklich auszuschließen. Bei Zwangsvollstreckungen oder Pfändungen hat der Kunde auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Gegenmaßnahmen vorgenommen werden können. Für die uns hierdurch entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten haftet der Kunde.
- 8.6. Wird die Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb der Republik Österreich geliefert oder vom Kunden an einen solchen Ort verbracht, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass unser Eigentumsvorbehalt in dem Land, in dem sich die Ware befindet oder in das diese verbracht werden soll, wirksam geschützt wird. Soweit hierfür bestimmte Handlungen (z.B. eine besondere Kennzeichnung oder eine lokale Registereintragung) notwendig sind, wird der Kunde diese zu unseren Gunsten auf seine Kosten vornehmen. Sollte unsere Mitwirkung notwendig sein, wird der Kunde uns dies unverzüglich mitteilen.
- 8.7. Wir sind berechtigt, das vorbehaltene Eigentum jederzeit an dritte Personen, insbesondere Kreditunternehmen, zu übertragen.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

- 9.1. Der Kunde hat die Ware selbst bestellt und ist ihm Art und Umfang der Ware bekannt. Wir haften daher weder für eine bestimmte Eigenschaft noch für die Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck der Ware. Handelsüblich bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Der Kunde hat die Ware gleich nach der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort oder nach erfolgter Lieferung sofort und vollständig zu untersuchen. Verzichtet der Kunde auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt die Ware bei Verlassen des Lieferwerkes als ordnungsgemäß geliefert. 9.8
- 9.2. Die Gewährleistung wird bei Ware, welche ausschließlich im einschichtigen Betrieb verwendet wird, mit 12 Monaten, welche im mehrschichtigen Betrieb verwendet wird, mit 6 Monaten, jedenfalls aber mit einem Betriebseinsatz von 2000 Betriebsstunden befristet, wobei die Gewährleistungsfrist mit der Lieferung der Ware durch uns oder deren autorisierte Händler zu laufen beginnt. Führen wir oder deren autorisierter Händler auch die Installierung durch, beginnt der Fristenlauf mit erfolgter Installierung der Ware. Verzögert sich jedoch die Lieferung oder Installierung ohne Verschulden von uns oder deren Vertriebspartner, erlischt die Gewährleistung spätestens 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt in allen Fällen 6 Monate ab deren Lieferung bzw. Einbau, wobei auch bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Gewährleistung höchstens der bei der erstmaligen Geltendmachung erbrachte Leistungsumfang geschuldet wird.
- 9.3. Die Gewährleistungsansprüche sind mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax mit nachstehender schriftlicher Bestätigung

unter möglichst detaillierter Beschreibung der aufgetretenen Mängel sowie unter Beilage der Rechnungskopie, der Übernahmebestätigung und der Servicekarte ohne jeden Verzug, spätestens binnen drei Tagen, geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist das Datum des Poststempels. Die gesetzliche Vermutung des § 924 Satz 2 und 3 ABGB wird ausgeschlossen. Ist der Kunde mit von ihm zu erbringenden Leistungen, insbesondere Zahlungen, ganz oder zum Teil in Rückstand, können wir die Erfüllung der geltend gemachten Gewährleistungsansprüche ablehnen.

- 9.4. Wurde vom Kunden ein unter die Gewährleistung fallender Mangel ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügt, werden wir selbst oder durch ihre Vertragspartner binnen einer angemessenen Frist den vertragsgemäßen Zustand der Ware auf eine der nachfolgend genannten, uns am besten erscheinenden Arten herstellen:
 - a) Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzwaren
 - b) Reparatur der mangelhaften Ware an Ort und Stelle oder nach ihrer Rücksendung an das Auslieferungswerk EMCO
 - c) Preisminderung, wenn der Mangel den ordentlichen Gebrauch der Ware nicht hindert. Ansprüche des Kunden auf Preisminderung oder Wandlung bestehen nur dann, wenn die von uns innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens sechs Wochen zu betragen hat, durchgeführten Verbesserungsversuche ergebnislos geblieben sind. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Durchführung von Verbesserungsversuchen nach Tunlichkeit zu unterstützen und alle unsere Weisungen zu beachten.
- 9.5. Wird eine Rücksendung der mangelhaften Ware infolge Ersatzlieferung oder aufgrund einer bei uns durchzuführenden Reparatur erforderlich, so sind mangels anderer Vereinbarung Kosten und Risiko der Rücksendung vom Kunden zu tragen. Ersetzte Waren oder Warenteile sind an uns herauszugeben. Für die Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben. Mängelbehebungen die ohne unsere schriftliche Zustimmung des Verkäufers durchgeführt wurden, führen zu einem Verlust jeglicher weiterer Gewährleistungsansprüche. Gleiches gilt, wenn an der Ware von dritter Seite oder durch Einbau fremder Teile Veränderungen durchgeführt wurden.
- 9.6. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie entfällt daher insbesondere für Mängel, die bedingt sind durch:
 - a) Unsachgemäße, den mitgelieferten Anweisungen widersprechende Aufstellung und Inbetriebnahme durch den Kunde oder dessen Beauftragte.
 - b) Unsachgemäße, durch den Kunde oder dessen Beauftragte durchgeführte Reparatur oder Wartung sowie eigenmächtige, nicht ausdrücklich von uns oder deren autorisierte Händler angeordnete oder gestattete Eingriffe oder Veränderungen der Maschine.
 - c) Nichtbeachtung der Zulassungsvorschriften, der Bedienungsanleitungen, der Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes, der Sicherheitsbestimmungen, des Wartungsvertrages sowie sonstiger die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und den ordnungsgemäßen Gebrauch betreffende Anweisungen.
 - d) Natürliche betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie Höhere Gewalt.
 - e) Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie ungenügende Energieversorgung.
- 9.7. Eine besondere Gewährleistungsvereinbarung zwischen uns und dem Kunden geht den hier getroffenen Regelungen vor. Auf Software Produkte finden die "Lizenzbestimmungen für EMCO Software Produkte" Anwendung. Für diejenigen Teile der Ware, die wir von dem vom Kunden vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgte. Der Kunde hat uns in diesem Fall bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Änderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernehmen wir keine Gewähr. Von uns erstellte Pläne, Werkzeuge, statische Berechnungen, Stücklisten, Materialauszüge etc. sind unverzüglich nach ihrem Einlangen beim Kunden sorgfältig zu überprüfen. Wird nicht binnen zehn Tagen nach Erhalt solcher Unterlagen ihnen widersprochen, gelten diese als genehmigt. Werden solche Unterlagen nicht von uns selbst, sondern von Dritten erstellt, haften wir nicht für deren Verschulden sondern nur für krass grobes Auswahlverschulden.

- 9.8. Eine Haftung jeglicher Art für unsere Montageanleitungen wird ausgeschlossen.
- 9.9. Stellt sich heraus, dass unsere Ware bzw. Maschine nicht fehlerhaft oder Fehler nicht von uns zu vertreten sind, so ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher entstandener Kosten verpflichtet.
- 9.10. Eine Verlängerung, Hemmung oder Unterbrechung der Gewährleistungsfrist aufgrund einer Mängelbehebung erfolgt nicht. Auch steht dem Kunden kein Kaufpreis-Zurückbehaltungsrecht zu.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 10.1. Schadenersatzansprüche gegenüber uns sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf krass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die auf eine Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung im In- oder Ausland zurückzuführen sind oder durch Störungen im Betrieb des Unternehmens verursacht werden. Ebenso ist die Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 10.2. Allfällige Gewährleistungsansprüche müssen, sollte der Mangel durch uns nicht schriftlich anerkannt werden, innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls erlöschen die Ansprüche.
- 10.3. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 10.4. Wir weisen darauf hin, dass die gelieferte Ware die erwartete Sicherheits- und Funktionstauglichkeit nur bei strikter Beachtung und vollständiger Einhaltung von Industrienormen, Zulassungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Bedienungsanleitungen und sonstigen Vorschriften, Hinweisen und Anleitungen von uns über Installation, Inbetriebnahme, Funktion und Wartung der gelieferten Ware bietet.
- 10.5. Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung, zu überbinden.
- 10.6. Schadenersatzansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher Sorgfaltspflichten sind ausgeschlossen.
- 10.7. Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche aus Arbeiten, die den Mitarbeitern anlässlich der Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen vom Kunden aufgetragen oder übertragen werden, nicht aber zum vereinbarten Leistungsinhalt gehören, sind zur Gänze ausgeschlossen, da die Mitarbeiter in diesem Fall als überlassene Arbeitskräfte zu qualifizieren sind.
- 10.8. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 10.9. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung - gleich welcher Art – in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z. B.: höhere Versicherungsprämie oder Selbstbehalt).
- 10.10. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. EXPORTKONTROLLKLAUSEL

Die Lieferung /Leistung aus dem vorliegenden Vertrag kann Exportkontrollvorschriften unterliegen. Die Vertragserfüllung seitens EMCO steht unter dem Vorbehalt, dass keine Exportkontrollrestriktionen vorliegen, insbesondere auch keine Einschränkungen durch internationale Exportkontrollregulative oder anderen Handelsrestriktionen. Der Auftraggeber bestätigt, dass der Liefer- und Leistungsumfang ausschließlich für zivile Zwecke und/oder dem im Vertrag definierten Zweck verwendet wird. Der Auftraggeber ist im Falle eines Re-Exportes für die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften verantwortlich und stimmt ausdrücklich zu, den Auftragnehmer in diesem Fall schadlos zu halten.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer

Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen. Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Kunde kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.

- 12.2 Die Parteien haben bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Anderenfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.
- 12.3 Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden der Kunde und wir am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

13. AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Gegen Ansprüche von uns kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten.

14. DATENSCHUTZ

Wir sind berechtigt personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten. Wir sind aber berechtigt die gespeicherten Daten für Werbezwecke zu verwenden.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder über diese Vereinbarung sowie über alle im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossenen Geschäfte gilt das für unseren Sitz in 5400 Hallein örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
- 15.2. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 15.3. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Erfolg am ehesten herbeiführen kann.
- 15.4. Zahlungs- und Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist unser Sitz in 5400 Hallein, auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.